

1704/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1826/J betreffend abgeschriebene schriftliche Arbeit zur Erlangung der Bezeichnung "Diplom-HTL-Ingenieur", welche die Abgeordneten Mag. Stadler und Kollegen am 15. Jänner 1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die schriftliche Arbeit, die gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 des Ingenieurgesetzes 1990 im Verfahren zur Erlangung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Diplom-HTL-Ingenieur" vorzulegen ist, hat gem. § 1. der Diplom-HTL-Ingenieur-Verordnung (BGBl. Nr. 776/1994) eingehende und umfassende Kenntnisse des Antragstellers auf dem seinem HTL-Abschluß entsprechenden Fachgebiet nachzuweisen, sowie seine Fähigkeit, diese Kenntnisse technisch-praktisch anzuwenden .

Die Beurteilung, ob der Antragsteller durch die vorgelegte Arbeit eingehende und umfassende Kenntnisse nachgewiesen hat, kommt unter Einbeziehung der mündlichen Prüfung ausschließlich dem Sachverständigenkollegium gemäß § 1.8 Abs. 1 des Ingenieurgesetzes 1990 zu. Dies hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 23.4. 1996, Zl. 95/04/0026, bestätigt. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat also keine Möglichkeit, die schriftliche Arbeit einer Beurteilung zu unterziehen.

Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

Aus den zitierten Bestimmungen ergibt sich, daß der Antragsteller - im Unterschied zu ausbildungsabschließenden Arbeiten, wie etwa universitäre Diplomarbeiten - nicht den Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Tätigkeit erbringen muß.

Auch in Teilen abgeschriebene Arbeit, die insofern Ergebnisse anderer übernimmt, kann dann ausreichend sein, wenn die Kompilation der Arbeit Sach- und Fachverstand voraussetzte. Ob dies der Fall war, beurteilt ausschließlich das fachkundige Sachverständigenkollegium.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Wenn ein Antragsteller eine schriftliche Arbeit vorlegt, mit deren Thema er sich nicht auseinandergesetzt hat und die nur aus Kopien anderer Arbeiten besteht, wird er die Prüfung vor dem Sachverständigenkollegium, zu deren Prüfungsthema ja auch der Inhalt der schriftlichen Arbeit zählt, nicht bestehen. Es kann also ausgeschlossen werden, daß je auf Grund von schlicht abgeschriebenen Arbeiten die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Diplom-HTL-Ingenieur," erteilt wurde .

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat keinen Anlaß, der fachlichen Beurteilung durch das allein zuständige Sachverständigenkollegium zu mißtrauen. Aus diesem Grund sind keine Konsequenzen notwendig.